



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10969 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sahra Mirow, Heidi Reichinnek, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Violetta Bock, Jorrit Bosch, Maik Brückner, Mandy Eißing, Dr. Fabian Fahl, Katrin Fey, Kathrin Gebel, Katalin Gennburg, Nicole Gohlke, Ates Gürpınar, Mareike Hermeier, Ina Latendorf, Caren Lay, Sahra Mirow, Sören Pellmann, David Schliesing, Evelyn Schötz, Julia-Christina Stange, Donata Vogtschmidt, Sascha H. Wagner und der Fraktion Die Linke

Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen

BT-Drucksache 21/ 4223

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Bartol

Sören Bartol

Sören Bartol, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Rudi-Dutschke-Straße 4
10969 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 335-0

Soeren.Bartol@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Berlin, 9. März 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sahra Mirow, Heidi Reichinnek, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Violetta Bock, Jorrit Bosch, Maik Brückner, Mandy Eißing, Dr. Fabian Fahl, Katrin Fey, Kathrin Gebel, Katalin Gennburg, Nicole Gohlke, Ates Gürpınar, Mareike Hermeier, Ina Latendorf, Caren Lay, Sahra Mirow, Sören Pellmann, David Schliesing, Evelyn Schötz, Julia-Christina Stange, Donata Vogtschmidt, Sascha H. Wagner und der Fraktion Die Linke

Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen

BT-Drucksache Nr. 21/4223

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Lebenssituation wohnungsloser junger Menschen in Deutschland ist weiterhin besorgniserregend. Laut Hochrechnungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) waren im Jahr 2024 rund 264.000 Minderjährige von Wohnungslosigkeit betroffen, was ca. 26 Prozent der Gesamtzahl wohnungsloser Personen entspricht (vgl.: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_25_BAG_W_Hochrechnung_2025_Pressemappe.pdf). Diese prekäre Lage wird auch durch die offiziellen Daten des Statistischen Bundesamtes verdeutlicht. Zum Stichtag 31. Januar 2024 waren demnach 176.005 Personen unter 25 Jahren als untergebrachte wohnungslose Personen gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von rund 40 Prozent an der Gesamtzahl aller untergebrachten Wohnungslosen in Deutschland. Die BAG W weist darauf hin, dass insbesondere junge Menschen häufig in verdeckter Wohnungslosigkeit leben, weshalb die Dunkelziffer deutlich höher liegen dürfte.

Ein besonderer Fokus dieser Anfrage liegt auf den sogenannten „Care Leavern“ – jungen Erwachsenen, die aus stationären Hilfen zur Erziehung (z. B. Wohngruppen oder Pflegefamilien) ausscheiden. Sie haben ein überdurchschnittlich hohes Risiko, wohnungslos zu werden. (vgl.: Studie „Care Leaver Statistics“). Während junge Menschen in Deutschland das Elternhaus im Schnitt mit fast 24 Jahren verlassen, sind Care Leaver oft bereits mit 18 Jahren auf sich allein gestellt – häufig ohne den sozialen und finanziellen Rückhalt einer Familie.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt fest, dass junge Menschen in einer Zeit tiefgreifender Krisen aufwachsen und sich soziale Ungleichheiten verfestigen. Besonders alarmierend ist die Situation bei der Wohnraumversorgung.

Zwar hat nach Auffassung der Bundesregierung das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) für Verbesserungen für Care Leaver, etwa durch den Wegfall der Kostenheranziehung und eine verbindlichere Nachbetreuung geführt (vgl. Bundestags-Drucksache: 20/14184). Dennoch bestehen seitens der fragestellenden Fraktion erhebliche Zweifel, ob diese gesetzlichen Regelungen flächendeckend entsprechend der fachlichen Notwendigkeiten vor dem Hintergrund des Kostendrucks in der Jugendhilfe umgesetzt werden sowie grundsätzlich ausreichend sind, um das Risiko der Wohnungslosigkeit für junge Erwachsene zu senken.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit bündelt erstmals die Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen sowie Zivilgesellschaft und Wissenschaft, um Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 zu überwinden. Dieser abgestimmte Handlungsrahmen rückt die Problematik stärker in das gesellschaftspolitische Bewusstsein und setzt auf kooperativen Föderalismus, wobei zentrale Forderungen der Wohnungslosenhilfe integriert wurden.

Besonderes Augenmerk liegt auf jungen Menschen, deren spezifische Risiken in bisherigen Strategien oft vernachlässigt wurden. Aufgrund familiärer Brüche oder schwieriger Übergänge in die Selbstständigkeit sind sie häufig von Wohnungsnot betroffen, was ihre Bildungs- und Berufschancen massiv gefährdet. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, müssen präventive Maßnahmen sicherstellen, dass junge Erwachsene beim Verlassen der Jugendhilfe oder des Elternhauses nicht in die Wohnungslosigkeit abgleiten.

Da das aktuelle Hilfesystem junge Betroffene oft erst mit großer Verzögerung erreicht, fordert der Plan passgenaue, niedrighschwellige Angebote der Jugendsozialarbeit sowie spezialisierte Unterkünfte. Ergänzend dazu sollen Housing-First-Ansätze als Alternative für jene dienen, die durch bestehende Angebote nicht erfolgreich erreicht werden. Dabei müssen insbesondere die Bedarfe junger Frauen berücksichtigt werden, die aus Schutz vor Gewalt häufig in die verdeckte Wohnungslosigkeit flüchten. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) fördert Projekte, um wohnungslose junge Menschen besser zu erreichen und zu unterstützen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass junge wohnungslose Menschen von den bestehenden Hilfeangeboten nicht vollumfänglich erreicht werden. Zudem wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 20/14184 von 2024 verwiesen. Auch in dem Booklet „Jugendwohnkonzepte“ des Beratungsforums JUGEND STÄRKEN, das mit Mitteln des BMBFSFJ 2025 gefördert wurde, werden die Bedarfslagen von wohnungslosen jungen Menschen und die bestehenden Lücken im Hilfesystem dargestellt (https://beratungsforum-jugend.de/wp-content/uploads/2025/06/Booklet-Jugendwohnkonzepte-in-A-4_2-Seiten.pdf).

1: Wie viele Personen unter 25 Jahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 31. Januar 2025 wohnungslos, obdachlos oder in Notunterkünften untergebracht und wie haben sich diese Zahlen seit dem 31. Januar 2020 entwickelt (bitte nach Geschlecht, Alter und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 1:

Die Bundesregierung erhebt erst seit 2022 auf Grundlage des Wohnungslosenbericht-erstattungsgesetzes (WoBerichtsG) Zahlen zu wohnungslosen Personen.

Auf Grundlage von § 3 Absatz 2 WoBerichtsG werden jährlich zum Stichtag 31.01. Zahlen zu den untergebrachten wohnungslosen Personen erhoben. Diese sehen für die vergangenen Jahre wie folgt aus:

Stichtag	31.01.2025		31.01.2024		31.01.2023		31.01.2022	
	unter 18	18 bis unter 25	unter 18	18 bis unter 25	unter 18	18 bis unter 25	unter 18	18 bis unter 25
DE								
männlich	71.475	36.020	67.195	29.415	54.675	19.945	24.105	11.700
weiblich	64.550	19.505	61.025	17.745	50.460	14.835	21.965	6.815
unbekannt	1.100	150	485	135	370	90	1.130	245
Insgesamt	137.125	55.675	128.705	47.295	105.505	34.870	47.200	18.760
BW								
männlich	15.430	6.175	15.795	5.225	12.585	3.670	5.140	2.360
weiblich	14.020	3.735	14.445	3.700	11.685	2.855	4.760	1.235
unbekannt	15	5	60	10	20	5	5	-
Insgesamt	29.465	9.915	30.300	8.935	24.295	6.530	9.905	3.595
BY								
männlich	5.360	3.100	5.255	2.650	3.960	1.675	2.135	1.195
weiblich	4.810	1.555	4.845	1.470	3.700	1.190	1.875	625
unbekannt	30	55	25	25	10	15	5	10
Insgesamt	10.205	4.705	10.125	4.140	7.670	2.880	4.010	1.830
BE								
männlich	8.330	4.235	7.065	3.105	5.555	2.210	2.715	1.660
weiblich	7.350	2.500	6.315	2.080	4.955	1.730	2.465	1.080
unbekannt	35	10	275	65	200	50	1.025	155
Insgesamt	15.710	6.745	13.655	5.245	10.705	3.995	6.205	2.895
BB								
männlich	610	405	510	320	445	180	135	90
weiblich	560	180	460	165	415	135	115	50
unbekannt	45	25	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.220	610	970	485	860	315	250	140
HB								
männlich	980	385	205	125	910	355	20	55
weiblich	900	220	160	55	805	205	25	15
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.880	605	365	175	1.715	560	45	70
HH								
männlich	5.895	2.010	5.990	1.830	5.925	1.870	3.680	1.100
weiblich	5.370	1.435	5.475	1.445	5.545	1.510	3.375	745
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	11.265	3.450	11.465	3.270	11.470	3.380	7.055	1.845
HE								
männlich	4.340	2.080	3.765	1.575	2.910	1.005	1.665	750
weiblich	4.025	1.265	3.505	1.080	2.725	845	1.530	470
unbekannt	15	-	10	5	5	-	-	-
Insgesamt	8.385	3.345	7.280	2.660	5.635	1.845	3.195	1.220
MV								
männlich	25	40	45	50	5	35	-	15
weiblich	30	20	50	15	5	10	-	5
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	55	60	95	65	10	45	-	20

NI								
männlich	5.215	2.455	5.410	2.315	4.315	1.370	1.615	695
weiblich	4.820	1.385	5.000	1.385	4.020	1.110	1.475	440
unbekannt	5	-	55	5	95	15	-	-
Insgesamt	10.040	3.840	10.465	3.705	8.430	2.490	3.090	1.135
NW								
männlich	16.670	9.935	15.020	7.860	11.795	4.965	4.615	2.500
weiblich	14.995	4.835	13.410	4.130	10.710	3.490	4.215	1.440
unbekannt	75	35	40	25	35	5	90	80
Insgesamt	31.740	14.805	28.470	12.020	22.545	8.460	8.915	4.020
RP								
männlich	2.055	1.280	1.935	1.170	1.700	710	750	385
weiblich	1.940	565	1.815	545	1.690	490	695	230
unbekannt	30	5	5	-	-	-	-	-
Insgesamt	4.025	1.845	3.755	1.720	3.390	1.200	1.445	610
SL								
männlich	550	255	345	170	415	215	115	35
weiblich	485	105	345	90	430	95	110	30
unbekannt	-	-	5	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.035	360	695	260	845	305	225	70
SN								
männlich	545	855	515	540	385	215	150	110
weiblich	470	220	495	150	355	105	130	50
unbekannt	845	10	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.860	1.085	1.010	695	740	320	280	155
ST								
männlich	140	115	105	65	20	35	20	25
weiblich	100	25	90	35	30	20	10	10
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	240	140	190	95	55	55	30	30
SH								
männlich	4.920	2.405	4.745	2.175	3.030	1.190	1.240	655
weiblich	4.330	1.330	4.210	1.270	2.720	810	1.090	360
unbekannt	-	5	5	-	10	-	-	-
Insgesamt	9.250	3.740	8.960	3.445	5.760	2.005	2.330	1.015
TH								
männlich	405	295	500	245	720	240	115	80
weiblich	335	130	400	130	670	235	110	30
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	745	425	900	375	1.390	475	225	110

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch anerkannte Geflüchtete, die vorübergehend zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (beispielsweise aufgrund nicht vorhandenen Wohnraums) weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft, einer Aufnahmeeinrichtung oder in Normalwohnraum untergebracht sind, ohne dass ein Mietvertrag oder Ähnliches vorliegt, in der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen erfasst werden.

Der starke Anstieg der Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen zwischen den Jahren 2022 und 2023 ist zum Teil auf eine Verbesserung der Datenmeldung durch die beteiligten Stellen im zweiten Jahr der Statistikdurchführung zurückzuführen. Eine weitere Ursache des Anstiegs ist, dass 2023 erstmalig die geflüchteten Personen aus der Ukraine, die in Folge des Angriffs durch Russland im Vorjahr nach Deutschland kamen, in der Statistik erfasst wurden.

Darüber hinaus werden auf Grundlage von § 8 Absatz 2 WoBerichtsG auch Zahlen zu wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen erhoben. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vergibt hierzu alle zwei Jahre einen empirischen Forschungsauftrag, damit mittels einer hochgerechneten Stichprobe Zahlen ermittelt werden können. Die Ergebnisse werden dann jeweils im Wohnungslosenbericht der Bundesregierung veröffentlicht.

Werte für 2022 aus Befragung und Hochrechnung:

Altersgruppe	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Wohnungslose Personen ohne Unterkunft			
Unter 18 Jahre	18	19	37
18 bis unter 21 Jahre	1.053	293	1.346
21 bis unter 25 Jahre	1.627	734	2.361
Verdeckt wohnungslose Personen			
Unter 18 Jahren	50	25	75
18 bis unter 21 Jahre	967	4.793	5760
21 bis unter 25 Jahre	3.977	2.785	6.762

Die Werte für 2022 sind dem Forschungsbericht von GISS e.V./Kantar Public (siehe dort Seite 32) entnommen, der die Grundlage für den Wohnungslosenbericht 2022 war und unter https://www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/fb-605-empirische-untersuchung-zum-wohnungslosenberichterstattungsgesetz_titel_bmas.pdf abrufbar ist.

Werte für 2024 aus Befragung und Hochrechnung

Altersgruppe	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Wohnungslose Personen ohne Unterkunft			
Unter 18 Jahre	69	50	119
Unter 25 Jahren	2.057	1.574	3.642
Verdeckt wohnungslose Personen			
Unter 18 Jahren	35	-	35
Unter 25 Jahren	8.447	6.092	14.554

Die Werte können dem Wohnungslosenbericht 2024 (siehe dort Seite 22 und 27) entnommen werden.

Werte für 2025 hinsichtlich der wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen liegen aktuell nicht vor. Der nächste Wohnungslosenbericht wird voraussichtlich Ende 2026/Anfang 2027 mit den hier erfragten Werten vorgelegt werden.

2: Wie viele Care Leaver sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Wohnungslosigkeit betroffen, wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Care Leavern an der Gesamtzahl der untergebrachten wohnungslosen Personen unter 25

Jahren und wie haben sich diese Zahlen seit dem 31. Januar 2020 entwickelt (bitte nach Geschlecht, Alter und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 2:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3: Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Daten des Wohnungslosenberichts 2024 bezüglich der hohen Anteile unter 30-Jähriger bei den nicht institutionell untergebrachten (31,5 Prozent) sowie den verdeckt wohnungslosen Menschen (fast 43 Prozent)?

Zu 3:

Der Bunderegierung ist diese Entwicklung bewusst. Wie Wohnungslosigkeit an Übergängen im Jugendalter entgegengewirkt werden kann, wird im Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (2022-2027) des BMBFSFJ erprobt.

4: Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass untergebrachte minderjährige Wohnungslose in den häufig auf erwachsene Wohnungslose ausgerichteten ordnungsrechtlichen Unterbringungen die im 17. Kinder- und Jugendbericht geforderten „gleichen Entwicklungschancen“ und Zugänge zu Bildung und Ausbildung gewährt werden?

Zu 4:

Die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen gleich welchen Alters liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Wie sie das tun, entscheiden die Kommunen in kommunaler Selbstverantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ihnen durch das Grundgesetz und internationale Vereinbarungen vorgegeben sind. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einen Leitfaden für die Unterbringung wohnungsloser Menschen veröffentlicht. Der Leitfaden liefert den zuständigen Kommunen auch Hinweise, wie die besonderen Bedarfsgruppen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige angemessen untergebracht werden können. Der Leitfaden ist unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2026/bbsr-online-06-2026.html> abrufbar.

5: Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Unterbringungsdauer der wohnungslosen Personen unter 25 Jahren in den letzten drei Jahren entwickelt?

Zu 5:

Für untergebrachte wohnungslose Personen wird seit 2022 eine Stichtagserhebung als Bestandserhebung zum Stichtag 31.01. durchgeführt. Hinsichtlich der Unterbringungsdauer ist zu beachten, dass es sich bei den nachfolgenden Daten um die bisherige Unterbringungsdauer einer Person in der jeweiligen Einrichtung zum Stichtag 31.01. handelt.

Durchschnittliche bisherige Dauer der Unterbringung wohnungsloser Personen im Alter unter 25 Jahren am Stichtag 31.01. nach Alter und Jahren

Alter von ... bis unter ... Jahren	Durchschnittliche bisherige Dauer der Unterbringung in Wochen 2025	Durchschnittliche bisherige Dauer der Unterbringung in Wochen 2024	Durchschnittliche bisherige Dauer der Unterbringung in Wochen 2023
0 – 3	55,4	53,3	45,1
3 – 7	114,1	103,1	92,7
7 – 10	142,3	124,1	102,4
10 – 14	143,7	127,8	109,0
14 – 18	149,6	135,5	117,3
18 – 25	119,9	111,9	104,6

Für die Gruppe der wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und der verdeckt wohnungslosen Personen liegen im gewünschten Zeitraum lediglich Daten für das Jahr 2024 vor (siehe Antwort auf Frage 1).

Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit sind tendenziell kürzer wohnungslos als wohnungslose Menschen ohne Unterkunft. Die überwiegende Mehrheit der wohnungslosen Personen ohne Unterkunft ist bereits mehr als ein Jahr wohnungslos (65 Prozent). Mehr als jede vierte Person ist länger als fünf Jahre (26 Prozent) und mehr als jede zehnte Person bereits seit mindestens zehn Jahren ohne eigenen Wohnraum (11 Prozent).

Bei den verdeckt wohnungslosen Personen verhält es sich andersherum: Mehrheitlich liegt der Eintritt der Wohnungslosigkeit noch nicht ein Jahr zurück (55 Prozent). Jede fünfte Person ist erst seit weniger als drei Monaten wohnungslos (21 Prozent). Zwar sind 45 Prozent auch bereits seit einem Jahr oder länger wohnungslos, doch der Anteil der Langzeitwohnungslosen – mindestens fünf Jahre wohnungslos – ist mit 12 Prozent deutlich geringer als bei den wohnungslosen Personen ohne Unterkunft. Für weitere Informationen wird auf den Wohnungslosenbericht 2024 verwiesen (siehe dort ab Seite 33)

6: Wie gedenkt die Bundesregierung, die spezifische Gruppe der obdachlosen Jugendlichen und verdeckt wohnungslosen jungen Menschen, die oft durch das Raster der aktuellen Hilfesysteme fallen, besser zu erreichen?

Zu 6:

Der Bund nimmt seine Funktion gemäß § 83 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII bezüglich der Erprobung von Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe für wohnungslose junge Menschen wahr. Das BMBFSFJ unterstützt mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (JUST BEst) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) bei der Umsetzung von Projekten, die sich insbesondere an junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren richtet, die Unterstützung benötigen, weil sie zu einer eigenständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind und / oder weil sie von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind (insbesondere Care Leaver und sogenannte entkoppelte junge Menschen).

7: Wie begründet die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen dem im Koalitionsvertrag und im Nationalen Aktionsplan verankerten Ziel, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden, und dem Anstieg der Wohnungslosigkeit bei Minderjährigen, und

welche Sofortmaßnahmen speziell für die Prävention von Wohnungslosigkeit bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen sind geplant?

Zu 7:

Die Vollzugskompetenz bei der Überwindung der Wohnungslosigkeit liegt in Deutschland bei den Bundesländern und Kommunen. Sie tun dies in eigener Verantwortung. Die Bundesregierung unterstützt Länder und Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten wie unter anderem in den Antworten zu den Fragen 4 und 6 beschrieben. Außerdem unterstützt der Bund umfassend im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Zuständigkeit die Länder und Kommunen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus

Darüber hinaus wurde unter dem Dach des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit innerhalb der Facharbeitsgruppe „Hilfen, Hilfesysteme und Notversorgung“ die Maßnahme „Erarbeitung fachlicher Hinweise zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit bei der Gestaltung von Übergängen aus der Kinder- und Jugendhilfe (Careleaver:innen)“ beschlossen, die aktuell umgesetzt wird.

8: Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf eine vorangegangene Kleine Anfrage (Drucksache 20/14184), dass lediglich neun Kommunen im Rahmen des ESF-Plus-Programms „JUGEND STÄRKEN“ einen „Housing-First“-Ansatz für junge Menschen planen oder umsetzen,

a) hält die Bundesregierung diese Zahl angesichts der aktuellen Hochrechnung der BAG W, wonach im Jahr 2024 rund 264.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wohnungslos waren, für ausreichend?

b) welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um das Konzept „Housing First“ speziell für junge Volljährige (Care Leaver und entkoppelte Jugendliche) flächendeckend zu implementieren und finanziell abzusichern, wie es auch von Fachverbänden gefordert wird?

c) wie viele junge wohnungslose Menschen konnten durch Housing-First-Projekte nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wohnraum versorgt werden?

d) plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um die Housing-First-Projekte für junge Menschen auszubauen bzw. zu verstetigen?

Zu 8:

Zum ESF Plus-Programm JUST BEst: Aktuell nehmen 75 Kommunen am Programm JUST BEst teil. Von diesen setzen 25 Kommunen den methodischen Baustein „Erprobung neuer Wohnformen“ um. Die konkrete Ausgestaltung der Wohnprojekte obliegt den Kommunen, welche entsprechend der Bedarfe und Möglichkeiten vor Ort planen und umsetzen. Es besteht keine Pflicht mit dem Housing-First-Ansatz zu arbeiten.

Die umsetzenden Kommunen berichten insbesondere davon, dass vor Ort Wohnraum fehlt, der für innovative Wohnkonzepte (zum Beispiel Housing-First) genutzt werden könnte. Das ESF Plus-Programm JUST BEst fördert primär Personalkosten zur Umsetzung der Vorhaben, beispielsweise für die sozialpädagogische Begleitung von Wohnformen, nicht aber gesonderte Mittel zur Bereitstellung von Wohnraum.

Im Programm JUST BEst werden keine Daten speziell zu Housing-First-Angeboten erfasst. Es liegen Daten (Stand 01.10.2025) aus den Fragebögen für Teilnehmenden-Austritte vor, aus denen hervorgeht, wie viele junge Menschen in Wohnprojekten mit innovativen Konzepten (zum Beispiel Housing-First) untergebracht werden konnten. Insgesamt haben sich die Wohnverhältnisse von 1.876 jungen Menschen bei Projektaustritt laut diesen Daten stabilisiert. Davon wurden 32 Personen (2 Prozent) in Wohnprojekten mit innovativem Konzept (zum Beispiel Housing-First) untergebracht (vergleiche Programmspezifische Auswertungen 2025 – „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“, Version 1.2, Seite 19, abrufbar unter: <https://www.jugend-staerken.de/resource/blob/277906/9d93a7c65fcb9dd38325b0b2e335334a/programmspezifische-auswertungen-2025-jugend-staerken-bruecken-in-die-eigenstaendigkeit-data.pdf>).

Eine Auswertung für das Jahr 2024 im Programm JUST BEst legt ebenso nahe, dass „Housing-First-Angebote“ im Hinblick auf die Problematik der (drohenden) Wohnungslosigkeit junger Menschen sehr selten ergriffen werden.

9: Hat die Bundesregierung Kenntnisse über konkrete Hemmnisse in der kommunalen Umsetzungspraxis, die dazu führen, dass der Rechtsrahmen des SGB VIII für flexible, niederschwellige Wohnformen oft nicht ausgeschöpft wird, und wenn ja, welche?

Zu 9:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10: Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Kritik der BAG W, dass Sanktionen im Bürgergeldbezug bzw. der neuen Grundsicherung das Risiko von Wohnungsverlust erhöhen (vgl.: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_25_BAG_W_Hochrechnung_2025_Pressemappe.pdf), und wird sie im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit eine Aussetzung der Sanktionen für unter 25-Jährige prüfen, um Obdachlosigkeit präventiv zu verhindern, wenn nein, warum nicht?

Zu 10:

Die Bundesregierung bekennt sich zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit. Gleichzeitig hält sie die im Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (13. SGB II-Änderungsgesetz) getroffenen Vorkehrungen zum Schutz vor Wohnungslosigkeit für ausreichend.

Zunächst betreffen die Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen stets nur den Regelbedarf der betroffenen Person. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden ungemindert weiter erbracht, um Wohnungslosigkeit, auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, zu vermeiden. Vor jeder Leistungsminderung ist den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Anhörung soll in bestimmten Fällen auch persönlich erfolgen. Besondere Umstände oder Situationen und wichtige Gründe für das Verhalten können dabei vorgebracht werden. Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorlag oder die Minderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Drohende Wohnungslosigkeit könnte zum Beispiel ein Anhaltspunkt für eine solche außergewöhnliche Härte sein.

Personen unter 25 Jahren haben wie alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Mitwirkungspflichten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Kommen sie diesen nicht nach, können ihre Leistungen gemindert werden. Eine Ausnahme von Mitwirkungspflichten wäre sozialpolitisch ein falsches Signal und liefe Gefahr, neue Ungleichbehandlungen zu begründen.

Auch bei der im Rahmen des 13. SGB II-Änderungsgesetz geplanten, neuen Regelung zum Wegfall des Leistungsanspruches bei Nicht-Erreichbarkeit (§ 7b Absatz 4 SGB II-E) greifen Schutzmechanismen. Bevor es zum vollständigen Verlust des Leistungsanspruches wegen Nichterreichbarkeit kommt, werden Leistungsberechtigte mehrfach zu Terminen eingeladen und aufgrund von Terminversäumnissen mehrfach angehört. Wichtige Gründe und Härtefälle werden dabei geprüft. In Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften werden die Bedarfe für Unterkunft zudem auch weiterhin in voller Höhe berücksichtigt, wenn der Leistungsanspruch eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft entfällt. Der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil wird hierfür auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umgelegt. Die Unterkunftskosten werden in diesen Fällen unmittelbar an den Vermieter gezahlt.

11: Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die im Rahmen des „Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit“ erarbeiteten Maßnahmen spezifisch die Bedürfnisse junger Frauen und queer-feindliche Diskriminierung berücksichtigen, da der 17. Kinder- und Jugendbericht auf die besondere Vulnerabilität und Diskriminierungserfahrungen von jungen Frauen und LSB-TIQ*-Jugendlichen hinweist, die auch im Kontext von Wohnungslosigkeit relevant sind?

Zu 11:

Die Umsetzung der im Rahmen des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit erarbeiteten Maßnahmen obliegt den jeweils zuständigen Stellen. Zu spezifischen Umsetzungen mit Blick auf die genannten Aspekte liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12: Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Bestandserhebung der Unterkünfte und unterbringenden Einrichtungen für Wohnungslose in Deutschland, der zufolge sich lediglich rund zwei Drittel der kreisfreien Städte sowie ca. die Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden bei der Versorgung von LSBTIQ*-Personen gut aufgestellt sehen und nur 37 Prozent der teilnehmenden örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den unterbringenden Einrichtungen auf Basis der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII eine bedarfsgerechte Unterbringung von queeren Menschen anbieten können?

Zu 12:

Das Ziel der noch unveröffentlichten Studie „Bestandserhebung der Unterkünfte und unterbringenden Einrichtungen für Wohnungslose in Deutschland“ war es, erstmals bundesweit empirisch abgesicherte und vergleichbare Daten zu organisatorischen,

baulichen und sozialen Ausstattungsmerkmalen der Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland zu erhalten. Die Ergebnisse sollen als wesentliche Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter und lösungsorientierter Maßnahmen dienen, die sowohl auf kommunaler, als auch auf Landes- und Bundesebene umgesetzt werden können. Dementsprechend dienen die Ergebnisse nunmehr auch als Grundlage für das Forschungsprojekt „Kommunale Strategien zur Unterbringung wohnungsloser Menschen sowie deren Kostenvergleiche und integrierte Herangehensweisen“, für das die Vergabe gerade abgeschlossen wurde.

13: Wie kann aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass wohnungslose Menschen in Deutschland diskriminierungsfreien Zugang zu Hilfsangeboten haben und welche Rolle spielt dabei bspw. das Schaffen von Peer-to-Peer-Angeboten für Angehörige der LSBTIQ*-Communities?

Zu 13:

Die Bundesregierung kann in Bezug auf etwaige Angebote der Länder und Kommunen für wohnungslose Menschen durch Sensibilisierung in Gesprächen auf das Thema Einfluss nehmen. Es gibt in der Verbändearbeit teilweise Angebote für die Unterstützung wohnungsloser queerer Personen. Beispielsweise das Projekt „Housing First Queer“ von der Schwulenberatung Berlin.

14: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendhilfe, Wohnungsnotfallhilfe und Jobcentern (z. B. durch die Integration der Wohnungsnotfallhilfe in die Jugendberufsagenturen), wie sie im KJSG gefordert wird?

Welche „Best-Practice“-Beispiele sind der Bundesregierung hierzu bekannt, und mit welchen konkreten Maßnahmen plant sie die Schnittstellenarbeit zu verbessern?

Zu 14:

Eine bundesweite systematische Zusammenstellung solcher Beispiele ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Das BMBFSFJ fördert das Projekt CLS „Care Leaver Statistics – Soziale Teilhabe im Lebensverlauf von Care Leaver*innen“. Im Rahmen der auf zehn Jahre angelegten Längsschnitt-Studie wird eine Dateninfrastruktur für den Bereich „Soziale Teilhabe & Leaving Care“ aufgebaut und gepflegt, welche erstmals Aussagen über die soziale Teilhabe von jungen Menschen, die in Pflegefamilien und Heimen gelebt haben, ermöglicht. Im Sommer 2025 wurden die ersten Ergebnisse aus den Befragungen veröffentlicht.

Aus der Zusammenarbeit mit dem vom BMBFSFJ geförderten „Beratungsforum JUGEND STÄRKEN“, der wissenschaftlichen Begleitung im Programm JUST BEst, aber auch aus anderen vom BMBFSFJ geförderten Formaten wie dem Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ zu jungen Menschen in Wohnnotlagen, sind der Bundesregierung verschiedene Angebote, die sich explizit an junge Wohnungslose richten und teilweise mischfinanziert (SGB II, SGB VIII, SGB XII) sind, bekannt. Nachfolgend werden einige Beispiele der Kooperation benannt.

- Der „Kommunale Eigenbetrieb Leipzig“ bietet für Care Leaverinnen und Care Leaver eine Beratung an. Am Ende der Jugendhilfe wird von Seiten des Jugendamtes die Beratungsstelle hinzugezogen, um den Übergang in eigenständiges Wohnen zu unterstützen. Eine enge Kooperation zu Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft (LWB) besteht, damit ein Wohnraum gefunden wird.
- Unter dem Motto „Zukunft schaffen durch Wohnen“ unterstützt die Stadt Bielefeld junge Erwachsene bis 27 Jahre, alleinstehende Frauen und Familien nachhaltig bei der Überwindung ihrer Wohnungsnotlagen. Das langfristige Ziel des Projektes ist, wohnungslosen Menschen den Weg in einen eigenen Wohnraum zu eröffnen.
- In Stuttgart betreiben die Evangelische Gesellschaft und die Caritas den „Schlupfwinkel“: Eine niedrigschwellige Anlaufstelle im Rahmen des § 13 SGB VIII und §§ 67 folgende SGB XII bietet Aufenthalt mit der Möglichkeit zum Duschen, Essen und sozialpädagogischer Beratung sowie Vermittlung in Wohnraum. Das Team arbeitet auch aufsuchend.
- Eine ähnliche Anlaufstelle bietet der Internationale Bund an vier dezentralen Standort in Halle an. GO! Halle als Anlaufstelle für junge Menschen zum Aufenthalt und mit Beratungsmöglichkeiten (gemäß § 13 SGB VIII und gemäß § 16h SGB II)
- Angebote in akuter Obdachlosigkeit gibt es für junge Menschen beispielsweise in Dortmund (Notschlafstelle Sleep in des VSE); in Hamburg (Diakonie: Nottübernachtungsstellen für junge Erwachsene); in München (Sleep In für Minderjährige, Notschlafstelle und Jugendpension für 18-20-Jährige), in Potsdam (AWO Potsdam Wohngemeinschaft „Junge Wilde“, ordnungsrechtliche Unterbringung)
- Hamburg: JEP - Jungerwachsenen-Programm (sowohl für junge Frauen als auch für junge Männer als auch LSBTIQ-Personen zw. 18 und 27 Jahren)
- Düsseldorf: Diakonie: You@tel (Hilfen für junge Menschen nach § 67 SGB XII zw. 16 und 25 Jahren)
- Spezifische Angebote für (junge) Frauen mit Kindern in Mainz von Mission Leben Einrichtung „Wendepunkt“: Hilfen nach § 67 SGB XII und bei erzieherischem Bedarf zusätzliche Hilfen gemäß § 31 SGB VIII

Das Thema Wohnungssuche kann junge Menschen so stark beschäftigen, dass alle anderen Themen, wie zum Beispiel die Suche nach einem Ausbildungsplatz, in den Hintergrund treten. Dies gilt insbesondere, wenn bereits eine akute Wohnungs- oder Obdachlosigkeit eingetreten ist. Insoweit ist es richtig, diese Thematik auch in der rechtskreisübergreifenden Beratung junger Menschen in Jugendberufsagenturen zu berücksichtigen.

Jugendberufsagenturen sind Kooperationsformen aus Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Trägern der Jugendhilfe sowie - je nach regionaler Gegebenheit - weiterer Netzwerkpartner. Die Wohnungsnotfallhilfe kann einer dieser Netzwerkpartner sein.

Ein systematischer Überblick darüber, inwieweit Jugendhilfe und Jobcenter mit der Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen von Jugendberufsagenturen miteinander arbeiten, liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) oder der Servicestelle Jugendberufsagenturen nicht vor. Die Wohnsituation von jungen Menschen ist jedoch in vielen Jugendberufsagenturen ein Thema, in manchen Regionen sogar ein sehr dringendes.

Einige Jugendberufsagenturen greifen das Thema gezielt auf wie zum Beispiel die Jugendberufsagentur Lübeck. Im Projekt „Wohn-Lern-Raum“ werden Informationen rund um eine selbstbestimmte Wohnungssuche und -anmietung vermittelt, an dessen Ende unter anderem auch eine Anmeldung bei einer Wohnungsbaugesellschaft steht. Auch die Jugendberufsagentur Speyer hat das Thema aufgegriffen. Dort gibt es einen Alltagsführerschein, den junge Menschen machen können, in dem ein Modul auch das Thema Wohnen behandelt. Ein ähnliches Angebot gibt es auch in der Jugendberufsagentur Ostholstein.

Schnittstellenarbeit in rechtskreisübergreifenden Kooperationen zur Förderung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf wird vom BMAS unterstützt. Die vom BMAS 2019 eingerichtete und finanzierte Servicestelle Jugendberufsagenturen berät rechtskreisübergreifende Kooperationen zu allen Aspekten der strategischen und operativen Zusammenarbeit. Das Beratungsangebot wurde seit 2024 ausgeweitet und beinhaltet auch individuelle Beratungen in Präsenz oder virtuell. Die Informationen der Servicestelle auf ihrer Internetseite, die Gelegenheit zum virtuellen und persönlichen Austausch zwischen den Jugendberufsagenturen und anderen Akteuren am Übergang Schule/ Beruf durch die Nutzung der Austauschplattform „ueberaus“ oder die Teilnahme an Präsenz- oder digitalen Workshops zielen auf die qualitative Weiterentwicklung der Kooperationen und der Schnittstellenarbeit ab.

Auch andere Maßnahmen können wohnungslose junge Menschen unterstützen und betreffen die Schnittstelle vom Jobcenter zur Jugendhilfe und zu anderen kommunalen Leistungen:

Durch die Förderung nach § 16h SGB II stehen den Jobcentern gezielt zusätzliche Hilfen zur Verfügung, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen sollen. § 16h SGB II ergänzt das Leistungsangebot der Jobcenter an der Schnittstelle zur Jugendhilfe. Die Hilfen nach § 16h SGB II ermöglichen niedrighschwellige, insbesondere auch aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen. Die Angebote anderer Leistungsträger (beispielsweise Gesetzliche Krankenkassen hinsichtlich Psychotherapie, kommunale Leistungen nach §§ 67 folgende SGB XII zur Überwindung von Wohnungslosigkeit) sind dabei zu berücksichtigen. Beispielsweise kann die Überwindung von Obdachlosigkeit einen Zwischenschritt auf dem Weg (zurück) in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit darstellen. Inhalt der Förderung nach § 16h SGB II kann deshalb auch sein, obdachlose Jugendliche zunächst an die kommunalen Angebote der Wohnungslosenhilfe heranzuführen. Auch im Rahmen von individuellen Coaching- und Unterstützungsleistungen nach dem SGB II (zum Beispiel nach § 16k SGB II) können im Einzelfall Aspekte der Wohnsituation thematisiert und Hilfestellungen anderer Leistungsträger aufgezeigt werden. Das Coaching ist dabei

regelmäßig auf eine ganzheitliche Stabilisierung der Lebenslage ausgerichtet und schließt – unter Wahrung der Zuständigkeiten – die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen, insbesondere kommunalen Unterstützungsstrukturen wie der Jugendhilfe, kommunale Leistungen und Wohnungsnotfallhilfe, ein.

15: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den aktuellen Stand der strukturellen Umsetzung der mit dem KJSG eingeführten verbindlichen Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII vor, und inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Rechtsanspruch darauf, dass junge Voll-jährige in einem ‚angemessenen Zeitraum‘ und in einer für sie ‚verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form‘ beraten und unterstützt werden, in der kommunalen Praxis tatsächlich flächendeckend eingelöst, um ‚Care Leaver‘ vor dem Abgleiten in die Wohnungslosigkeit zu schützen?

Zu 15:

Das BMBFSFJ hat Ende 2025 mit der Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes begonnen. Das BMBFSFJ erwartet erste Ergebnisse zur Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII Anfang 2027.

16: Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Best-Practice-Modelle für Care Leaver und wohnungslose Minderjährige in anderen EU-Mitgliedstaaten vor?

Zu 16:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17: Welche Haushaltsmittel standen- bzw. stehen in den Haushalten 2025 und 2026 für zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen zur Verfügung?

Zu 17:

Seit 2019 fördert das BMBFSFJ die Off Road Kids gGmbH zur Optimierung des digitalen Hilfeangebots „sofahopper.de“. Das Beratungsangebot mit bedeutsamer, bundesweiter Schnittstellenfunktion zu externen Hilfeangeboten steht sowohl jungen Menschen zur Verfügung, denen Obdachlosigkeit akut droht, als auch denen, die bereits obdachlos sind. Die Projektmitarbeitenden beraten die jungen Menschen mit dem Ziel, die Gefahr der Obdachlosigkeit dauerhaft abzuwenden und einen selbstbestimmten Lebensweg einzuschlagen. In den Haushalten 2025 und 2026 standen- beziehungsweise stehen insgesamt 4 Millionen Euro zur Verfügung.